



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen
Standort	Hochschuleigene Studienzentren der DIPLOMA Hochschule in Berlin, Hamburg, Kassel und Leipzig

Studiengang 01	Gesundheitsmanagement	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester (unter Berücksichtigung der Anrechnung von Berufspraxis auf den Workload des Praktikums von 450 h)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Kohorte <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	13	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		3
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018/2019 bis Sommersemester 2020; bisher können nur zwei Kohorten in Regelstudienzeit abgeschlossen haben.	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch
Akkreditierungsbericht vom	30.05.2023

Studiengang 02	Gesundheitsmanagement	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Kohorte <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2022; bisher kann nur eine Kohorte in Regelstudienzeit abgeschlossen haben.	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)	5
Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)	7
Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)	9
Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	22
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
3 Begutachtungsverfahren.....	34
3.1 Allgemeine Hinweise.....	34
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	34
3.3 Gutachter:innengremium	34
4 Datenblatt	35
4.1 Daten zu den Studiengängen.....	35
4.2 Daten zur Akkreditierung Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.) und Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.).....	38
5 Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH. Die im Jahr 1994 gegründete Hochschule ist vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt. Sie hat ihren Hochschul-sitz in Bad Sooden-Allendorf, ihren Verwaltungssitz in Bückeburg und verfügt bundesweit über hochschuleigene Studienzentren. Zudem kooperiert die Hochschule mit verschiedenen Bildungs-trägern zur Durchführung von Studiengängen. Mit über 90 % Fern-Studierenden versteht sich die Hochschule als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren.

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Der von der DIPLOMA Hochschule, Fachbereich Gesundheit & Psychologie, angebotene Studi-engang „Gesundheitsmanagement“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Er wird im Blended-Learning-System mit realen Präsenzphasen vor Ort an den Studienzentren der Hochschule in Berlin, Hamburg, Kassel und Leipzig oder als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren durchgeführt.

Zielgruppe des Studiengangs sind sowohl berufstätige Studieninteressierte mit abgeschlossener, gesundheitsbezogener Berufsausbildung sowie (noch) nicht berufstätige Personen mit Hoch-schulzugangsberechtigung. Die Studierenden werden primär für die Übernahme management-bezogener Aufgaben im Gesundheitswesen und in Gesundheitsorganisationen qualifiziert. Die Absolvent:innen sind in der Lage, operativ anstehende Prozesse im Gesundheitswesen zu ana-lysierten und zu steuern. Ihre Aufgaben können sie anhand ihres akademischen Wissens und theoretischer Grundlagen in der Praxis bewältigen und Abläufe sowie Tätigkeiten optimieren. Eine einschlägige Berufstätigkeit kann auf den Workload des Praktikums angerechnet werden.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 584 Stunden Kontaktzeit in Form synchroner Lehre (real in einem Studienzentrum oder in Live-Online-Seminaren), 1.172 Stunden für das Durcharbeiten der Studienmaterialien, 450 Stunden Praktikum und 2.294 Stunden Selbststudium. Bei der Regelstu-dienzeit von sieben Semestern wird, entsprechend der Zielgruppe des Bachelorstudiengangs, die Anrechnung von Berufspraxis auf den Workload der Praxisphase (Modul M14, 18 CP) berück-sichtigt. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, von denen 15 erfolgreich absolviert werden müssen. Drei Module sind Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Hessischem Hochschulge-setz. Es werden Studiengebühren erhoben. Das Studium ist um bis zu vier Semester studienge-bührenfrei verlängerbar.

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Der von der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule), Fachbereich Gesundheit & Psychologie, angebotene Studiengang „Gesundheitsmanagement“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Er wird im Blended-Learning-System mit realen Präsenzphasen vor Ort an den Studienzentrum der Hochschule in Berlin, Hamburg, Kassel und Leipzig oder als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren durchgeführt.

Der Masterstudiengang richtet sich an Personen mit Berufs- und ggf. erster Leitungserfahrung im Gesundheitswesen, die bereits über einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Die Studierenden erwerben ein umfassendes und detailliertes Wissen gesundheits- und wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und Modelle. Sie werden befähigt, strategisch bedeutsame Entwicklungsprozesse und Innovationsvorhaben im Gesundheitswesen und in Gesundheitsorganisationen differenziert zu analysieren, zu fördern, zu implementieren und zu steuern. Hierzu ermöglicht das Master-Studium den Studierenden eine wissenschaftlich vertiefte Reflexion von gegenwärtigen und künftigen Managementaufgaben im Gesundheitswesen und bereitet sie auf komplexe Leitungstätigkeiten und Schnittstellenpositionen vor.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 348 Stunden Kontaktzeit in Form synchroner Lehre (real in einem Studienzentrum oder in Live-Online-Seminaren), 761 Stunden für das Durcharbeiten der Studienmaterialien und 1.891 Stunden Selbststudium. Als Regelstudienzeit sind im Teilzeitstudium fünf Semester geplant. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, von denen elf erfolgreich absolviert werden müssen. Zwei Module sind Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Gesundheitsmanagement, im Gesundheitswesen mit wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement von 180 CP sowie qualifizierte Englisch-Kenntnisse. Es werden Studiengebühren erhoben. Das Studium ist um bis zu vier Semester studiengebührenfrei verlängerbar.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen ist eine Fachhochschule, die sich im Wesentlichen als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren versteht. In den Gesprächen stellen die Gutachter:innen einen hohen Identifikationsgrad der Lehrenden und der Studierenden mit der Hochschule fest. Die Gutachter:innen heben positiv die Erfahrung der DIPLOMA Hochschule bei der Durchführung von Fernstudiengängen hervor sowie die individuelle Betreuung der Studierenden und das große Engagement der Lehrenden. Durch die hohe Flexibilität des Fernstudiums können die Studierenden das Studium individuell an ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen und zeit- und ortsunabhängig studieren. Studiengangsbezogen betonen sie, dass die Verknüpfung von Bachelor- und Masterstudiengang im konsekutiven Modell gut erklärt ist. Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement“ weist ein sozialwissenschaftliches Profil auf und qualifiziert für gehobene Tätigkeiten im Gesundheitswesen bzw. in Gesundheitsunternehmen und den jeweiligen Schnittstellen. Die Hochschule hat auf Empfehlung der Gutachter:innen hin im Curriculum die Grundlagen der Statistik gestärkt und den Kompetenzerwerb von Grundlagen der Gesundheitspolitik deutlicher abgebildet.

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen ist eine Fachhochschule, die sich im Wesentlichen als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren versteht. In den Gesprächen stellen die Gutachter:innen einen hohen Identifikationsgrad der Lehrenden und der Studierenden mit der Hochschule fest. Die Gutachter:innen heben positiv die Erfahrung der DIPLOMA Hochschule bei der Durchführung von Fernstudiengängen hervor sowie die individuelle Betreuung der Studierenden und das große Engagement der Lehrenden. Durch die hohe Flexibilität des Fernstudiums können die Studierenden das Studium individuell an ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen und zeit- und ortsunabhängig studieren. Studiengangsbezogen betonen sie, dass die Verknüpfung von Bachelor- und Masterstudiengang im konsekutiven Modell gut erklärt ist. Der Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ weist ein sozialwissenschaftliches Profil auf. Auf Empfehlung der Gutachter:innen hat die Hochschule dementsprechend im Curriculum weiterführende statistische Verfahren gestärkt und den Erwerb von relevanten, sozialrechtlichen Kompetenzen ergänzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** und der **Masterstudiengang** „Gesundheitsmanagement“ sind gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Prüfungsordnung jeweils als Fernstudiengänge in Teilzeit konzipiert. Sie werden im Blended-Learning-System als Fernstudium mit realen Präsenzphasen (Kontaktblöcke) an den Studienzentren der Hochschule in Berlin, Hamburg, Kassel und Leipzig, oder als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren angeboten. Im letzten Akkreditierungszeitraum wurden die Studiengänge wegen der Studierendenzahlen nur in der Online-Variante durchgeführt.

Für das Absolvieren des **Bachelorstudiengangs** werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Bei der Regelstudienzeit von sieben Semestern wird, entsprechend der Zielgruppe des Bachelorstudiengangs, die Anrechnung von Berufspraxis auf den Workload der Praxisphase (Modul M14, 18 CP) berücksichtigt.

Der konsekutive **Masterstudiengang** umfasst 120 CP bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive **Masterstudiengang** ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet, da er auf praxisrelevante Fragestellungen und Entwicklungsprozesse im Gesundheitswesen und in Gesundheitsorganisationen fokussiert. Im Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im **Bachelor-Modul** „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung für den **Bachelorstudiengang** „Gesundheitsmanagement“ ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Hessischem Hochschulgesetz (§ 5 Prüfungsordnung).

Zulassungsvoraussetzungen für den **Masterstudiengang** „Gesundheitsmanagement“ sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Gesundheitsmanagement, im Gesundheitswesen mit wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement von 180 CP mindestens mit der Endnote „befriedigend“ sowie qualifizierte Englisch-Kenntnisse (§ 8 Prüfungsordnung). Die Englisch-Kenntnisse werden durch entsprechende Zeugnisse/Zertifikate (TOEIC, TOEFL, Cambridge Certificate o. Ä.) oder durch ein Eignungsgespräch mit einer: einem Vertreter:in der Hochschule nachgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs** wird gemäß § 2 Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben, für das Absolvieren des **Masterstudiengangs** der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).

Im jeweiligen Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Beide Diploma Supplements liegen in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit (differenziert in Zeiten synchroner Lehre und Zeit für die Bearbeitung der Studienhefte), in Selbststudienzeit und Praxiszeit. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-) Literatur angegeben.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 8 der Allgemeinen Bestimmungen wird im jeweiligen Diploma Supplement eine Notenverteilungsskala entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ausgewiesen.

Im **Bachelorstudiengang** sind insgesamt 17 Module vorgesehen, von denen 15 studiert werden müssen. Von drei Wahlpflichtmodulen ist eines zu studieren. Für die Module werden zwischen 8 CP und 18 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen.

Der **Masterstudiengang** umfasst zwölf Module, von denen elf zu studieren sind. Aus dem Angebot von zwei Wahlpflichtmodulen ist eines zu wählen. Die vorgesehenen Module werden mit 5 CP bis 16 CP (Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ 24 CP) kreditiert und sind innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzuschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Pro Semester werden im **Bachelorstudium** 22, 23 oder 24 CP vergeben. Dabei wird die Anrechnung von Berufstätigkeit auf den Workload des Praktikums (Module „Praxisphase“ 18 CP) berücksichtigt. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP) 260 Stunden berechnet und für das begleitende Kolloquium 40 Stunden. Pro CP sind gemäß § 3 Abs.1 Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 584 Stunden auf die Kontaktzeit in Form synchroner Lehre (real in einem Studienzentrum oder in Live-Online-Seminaren), 1.172 Stunden auf das Durcharbeiten der Studienmaterialien, 450 Stunden auf das Praktikum und 2.294 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Praxisphase“, 18 CP).

Im **Masterstudiengang** werden abhängig vom Winter-Intake oder Sommer-Intake 23, 24 oder 25 CP pro Semester vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind im Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ (24 CP) 560 Stunden und für das begleitende Kolloquium 40 Stunden hinterlegt. Pro CP werden gemäß § 3 Abs.1 Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden berechnet. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 348 Stunden auf die Kontaktzeit in Form synchroner Lehre (real in einem Studienzentrum oder in Live-Online-Seminaren), 761 Stunden auf das Durcharbeiten der Studienmaterialien und 1.891 Stunden auf die Selbstlernzeit. Praxiszeiten sind im konsekutiven Masterstudiengang nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

In den Studiengängen sind keine pauschalen Anrechnungsmodelle vorgesehen.

Entsprechend der Zielgruppe des **Bachelorstudiengangs** als Fernstudiengang in Teilzeit wird einschlägige Berufstätigkeit der Studierenden in der Regel auf den Workload der Praxisphase (Modul M14, 18 CP) nach individueller Prüfung angerechnet. Die Prüfungsleistung im Modul M14 ist in jedem Fall zu erbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Diskutiert wurde bei der virtuellen Begehung insbesondere das sozialwissenschaftliche Profil der Studiengänge. Die Hochschule hat in den Gesprächen das Profil sowie die Verknüpfung der Studiengänge als konsekutives Modell überzeugend erklärt. Die Gutachter:innen ziehen daraus folgende Schlüsse: Das Profil der Studiengänge könne den im Selbstbericht formulierten wirtschaftswissenschaftlichen Anspruch nicht einlösen. Für Bachelorabsolvent:innen hält die Hochschule Tätigkeiten im mittleren Management für möglich, die Masterabsolvent:innen seien für Leitungspositionen im Topmanagement befähigt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind solche Positionen im Management ohne Kompetenzen etwa in der Bilanzierung oder im Controlling formal nicht erreichbar. Die Gutachter:innen halten daher eine entsprechende Kommunikation der Hochschule und eine transparente Darstellung auf der Website für erforderlich. Zudem knüpfe sich an das sozialwissenschaftliche Profil folgende notwendige inhaltliche Veränderungen an: Im Bachelorstudiengang sei den Studierenden ein Grundverständnis von Statistik zu vermitteln sowie Grundlagen der Gesundheitspolitik. Weiterführende statistische Verfahren seien im Masterstudiengang einzuführen sowie Sozialrecht, insbesondere SGB V, SGB IX und SGB XI. Ferner bemängeln die Gutachter:innen teilweise das Niveau der Studienmaterialien der Fernstudiengänge. Abschließend zeigen die Gutachter:innen Verbesserungspotenziale im Prüfungssystem des Masterstudiengangs auf.

In einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule mehrheitlich die Monita der Gutachter:innen bearbeitet und sich in einer Stellungnahme mit den einzelnen Aspekten auseinandergesetzt. So wurden die jeweiligen Tätigkeitsfelder der Bachelor- und Masterabsolvent:innen auf der Website der Hochschule an das sozialwissenschaftliche Profil der Studiengänge angepasst (siehe Kriterium § 11). Eine möglicherweise missverständliche Formulierung zu den Studienvarianten wurde auf der Website der Hochschule ebenfalls geändert (siehe Kriterium § 12 Abs.1 S. 1–3 und 5). Curricular wurden im Bachelorstudiengang die Grundlagen der Statistik gestärkt und der Kompetenzerwerb von Grundlagen der Gesundheitspolitik deutlicher abgebildet (ebd.). Im Masterstudiengang wurden weiterführende statistische Verfahren in einer neuen Lehrveranstaltung eingeführt und relevante sozialrechtliche Kompetenzen ergänzt (ebd.). Hinsichtlich der Monita zu den Studienmaterialien hat die Hochschule ausführlich Stellung genommen (siehe Kriterium § 12 Abs.1 S. 1-3 und 5). In Bezug auf die Anzahl der mündlichen Prüfungen im Masterstudiengang verweist die Hochschule auf Kombinationsprüfungen (siehe Kriterium § 12 Abs. 4).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Das Gutachten muss die Bewertung jedes Studiengangs des Bündels unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Studiengangsbündels kann aber die Bewertung einzelner Aspekte oder von Teilkriterien auf studiengangsübergreifender Ebene angezeigt sein, um Doppelungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können.

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang qualifiziert primär für die Übernahmen managementbezogener Aufgaben im Gesundheitswesen und in Gesundheitsorganisationen. Als Zielgruppen des Studiengangs nennt die Hochschule Personen, die über eine abgeschlossene Berufstätigkeit verfügen, z. B. Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen, Physiotherapeut:innen, Logopäd:innen, Hebammen, Heilerziehungspfleger:innen, Medizinisch-technische Assistent:innen (MTA), Pharmazeutisch-technische Assistent:innen (PTA), Medizinische Fachangestellte (MFA), Rettungsassistent:innen, Diätassistent:innen, Sozialversicherungsfachangestellte, Fachwirt:innen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Kaufleute im Gesundheitswesen.

Studierende lernen im Bachelorstudium eigenständig Ideen und Konzepte im Themenfeld Gesundheitsmanagement fachwissenschaftlich zu bewerten, diese kritisch-konstruktiv zu erläutern, selbstständig Managementprozesse zu gestalten sowie diese selbstkritisch zu reflektieren und mit Blick auf Wertefragen im Team weiterzuentwickeln. Sie eignen sich ein breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich professionsspezifischer Kenntnisse und analytischer Methoden an, sodass sie als Absolvent:innen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen zu Managementkonzepten bzw. Führungsprozessen und zu deren praktischer Umsetzung verfügen sowie über forschungspraktische Fähigkeiten und theoretische Kenntnisse, um eigenständig ihr Spektrum an Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Das Studium bereitet die Absolvent:innen auf Leitungstätigkeiten sowie auf Tätigkeiten im Gesundheitswesen bzw. in Gesundheitsunternehmen und den jeweiligen Schnittstellen vor.

Die wissenschaftliche Befähigung der Bachelorstudierenden wird über den Studienverlauf hin aufgebaut. Im Modul M1 „Wissenschaftliches Arbeiten“ erlernen sie zentrale wissenschaftliche Theorien und Methoden der empirischen Sozialforschung. Die Prüfungsformen der Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen zu den Projektarbeiten und Referaten unterstützen den Kompetenzerwerb des wissenschaftlichen Arbeitens.

Mit der zunehmenden Professionalisierung der Studierenden geht eine Persönlichkeitsentwicklung einher, die vorwiegend durch die systematische Reflexion von Managementkonzepten und Führungsprozessen sowie ihrer Rolle als ethisch und sozial verantwortungsvolle Persönlichkeiten angeregt wird und sie gleichermaßen zu gesellschaftlicher Mitgestaltung befähigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage zur Zielgruppe für den Teilzeit-Fernstudiengang erläutert die Hochschule, dass Studieninteressierte über die Internetsuche nach flexiblen Studiengangsmodellen angesprochen werden. Zudem wird der Studiengang von Schüler:innen und Berufstätigen aus der Unternehmensgruppe des Hochschulträgers, dem über 30 berufliche Schulen des Gesundheitswesens angehören sowie von deren Kooperationspartnern (Kliniken, Rehaeinrichtungen usw.) nachgefragt. Das konsekutive Modell dient insgesamt der Akademisierung der Gesundheitsberufe. Als Zulassungsvoraussetzung ist allein die Hochschulzugangsberechtigung normiert.

Die Hochschule erläutert in den Gesprächen das sozialwissenschaftliche Profil des Bachelorstudiengangs und bezieht sich dabei neben den zu erwerbenden sozialwissenschaftlichen Methoden auf das Modul Soft Skills, das eine Lehrveranstaltung mit kooperativer Konfliktlösung enthält. Den Gutachter:innen erschließt sich das Profil des Studiengangs anhand der Unterlagen und der Erläuterungen. Als mögliche Tätigkeitsfelder benennt die Hochschule im Gespräch, dass für Bachelorabsolvent:innen eine Teamleitung oder eine verantwortungsvolle Projektleitung infrage kommt. Teilweise wechseln Studierende während des Studiums in Gesundheitseinrichtungen, erreichen einen Karrieresprung oder nehmen eine neue Stelle mit einer besseren Position an. Die Gutachter:innen monieren, dass das sozialwissenschaftliche Profil den beschriebenen wirtschaftswissenschaftlichen Anspruch in Hinblick auf die Tätigkeitsfelder der Absolvent:innen nicht einzulösen vermag. Die Hochschule kommuniziert auf der Website, dass die Bachelorabsolvent:innen in Positionen des mittleren Managements einmünden. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat sich die Hochschule mit diesem Monitum auseinandergesetzt und in einer Stellungnahme ihre Ansicht begründet: In der Realität münden die Absolvent:innen in Berufsfeldern ein, die anspruchsvolle Projektarbeiten, Teamleitungen oder auch die Funktion der Abteilungsleitung umfassen. Laut Hochschule arbeite eine hohe Anzahl der Studierenden im mittleren Management, wechsele dorthin oder setze dies als unmittelbaren Karriereschritt um. Gleichwohl hat die Hochschule die Formulierung auf der Website geändert und die Tätigkeitsfelder an den öffentlichen Sektor angepasst, in dem die Bachelorabsolvent:innen befähigt werden, „leitende und verantwortungsvolle Positionen im Gesundheitswesen auf der Ebene des gehobenen Dienstes zu besetzen“ (<https://www.diploma.de/fernstudium/bachelor/gesundheitsmanagement> Zugriff am 18.04.2023).

Damit halten die Gutachter:innen das Kriterium für erfüllt: Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Mögliche Tätigkeitsfelder werden auf der Website der Hochschule transparent kommuniziert. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen als schlüssig ein. Die Qualifikationsziele umfassen sowohl fachliche, insbesondere gesundheitsmanagementbezogene sowie sozialwissenschaftliche Aspekte, als auch die wissenschaftliche Befähigung. Der Kompetenzaufbau des wissenschaftlichen Arbeitens ist entsprechend dargelegt. Die Gutachter:innen würdigen die individuelle und bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden, z. B. durch die Schreibberatung. Unter anderem durch die systematische Reflexion von Managementkonzepten und Führungsprozessen sowie durch die (Weiter-)Entwicklung ihrer personalen Kompetenzen geht nach Einschätzung der Gutachter:innen eine Persönlichkeitsbildung der Studierenden einher, die auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen umfasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Zielgruppe des konsekutiven Masterstudiengangs sind Personen, die bereits einen gesundheitsbezogenen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit gesundheitsbezogenem Schwerpunkt abgeschlossen haben. Die typischen Studierenden des Fernstudiums in Teilzeit sind zudem bereits in der Gesundheitswirtschaft in der Regel mit Leitungsaufgaben tätig.

Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang qualifiziert der Masterstudiengang für komplexe und anspruchsvolle Leitungs- und Managementaufgaben im Gesundheitssektor. Im Laufe des Studiums werden die Studierenden befähigt, in komplexen und sich häufig verändernden Situationen auf fachlich fundierte Weise zu handeln. Hierzu erwerben die Studierenden ein tiefes und reflektiertes Verständnis von Theorien und Konzepten im Themenfeld Gesundheitsmanagement und sind in der Lage, in der praktischen Anwendung Managementprozesse eigenständig und wissenschaftlich fundiert zu gestalten. Die erlernten Konzepte können sie fachwissenschaftlich erläutern, kritisch-konstruktiv reflektieren und verantwortungsethisch beurteilen.

Absolvent:innen sind wissenschaftlich befähigt, Forschungsfragen zu entwerfen und diese auf Basis breiter methodischer Kenntnisse eigenständig zu untersuchen. Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse kritisch zu interpretieren und verständlich zu erläutern. Im Studium erfolgt die Anwendung der erlernten Forschungsmethoden vorwiegend in der schriftlichen Ausarbeitung von Referaten, einem Testat, zweier Hausarbeiten und einem Forschungsbericht sowie abschließend in der Master-Thesis.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch die Befähigung zur systematischen Reflexion ihrer Rolle als ethisch und sozial verantwortungsvolle Führungskraft angeregt und nimmt dabei ihre gesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen anhand des von der Hochschule eingereichten Curriculums ein sozialwissenschaftliches Profil des Masterstudiengangs fest. Auf Nachfrage zur Berufseinmündung der Absolvent:innen konkretisiert die Hochschule in den Gesprächen, dass die Masterabsolvent:innen in Leitungsfunktionen sowie als Führungskraft in Kliniken und Krankenhäusern tätig werden. Bereits während des Studiums erreichen Studierende teilweise einen Karrieresprung oder nehmen eine neue Stelle mit einer höheren Position ein. In Einzelfällen gelingt laut Hochschule eine Einmündung in das gehobene Management, u. a. wegen des Fachkräftemangels. Die Gutachter:innen monieren vorwiegend die Formulierung im Selbstbericht und auf der Website, dass Absolvent:innen für „Leitungspositionen im Topmanagement von Gesundheitsunternehmen“ befähigt werden. Ohne Kenntnisse von Bilanzierung und zum Controlling erscheint den Gutachter:innen dieses Tätigkeitsfeld für die Masterabsolvent:innen schwerlich erreichbar. Das Argument, durch den Fachkräftemangel würden Absolvent:innen solche Positionen besetzen, kann nach Einschätzung der Gutachter:innen die curricularen Defizite nicht heilen. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Formulierungen der Tätigkeitsfelder an den öffentlichen Sektor angepasst, sodass die Masterabsolvent:innen auf eine „Position auf der Ebene des höheren Managements (analog des höheren Dienstes) in Einrichtungen der Gesundheitsbranche“ (<https://www.diploma.de/fernstudium/master/gesundheitsmanagement> Zugriff am 18.04.2023) vorbereitet werden.

Damit ist für die Gutachter:innen das Kriterium erfüllt: Sie gehen davon aus, dass der Studiengang die Fähigkeit vermittelt, eine qualifizierte Berufstätigkeit auszuüben. Die möglichen Berufsfelder werden transparent auf der Website der Hochschule kommuniziert. Die Gutachter:innen betrachten die im Modulhandbuch festgelegten Qualifikationsziele und die beschriebenen Tätigkeitsfelder der Absolvent:innen als überzeugend. Die Qualifikationsziele beinhalten sowohl fachliche Aspekte, insbesondere im Bereich des Gesundheitsmanagements und der Sozialwissenschaften, als auch die wissenschaftliche Kompetenz. Die wissenschaftliche Befähigung wird über den Studienverlauf hin aufgebaut und mit den Prüfungsformen Hausarbeit und Projektarbeit geübt. Die Gutachter:innen heben die Forschungswerkstatt im Rahmen der Wahlpflichtmodule positiv hervor. Der Aufbau der Kompetenzen im konsekutiven Modell ist nachvollziehbar dargelegt. Die Persönlichkeitsentwicklung wird nach Einschätzung der Gutachter:innen bei den Studierenden durch

die stetige Reflexion ihrer Rolle als Führungskraft angeregt und umfasst die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aus dem Verständnis der Hochschule heraus, dass Lernen als selbst gesteuerter Prozess betrachtet wird, schaffen die Lehrenden in den Fernstudiengängen Lernangebote, geben Studierenden Wissensquellen bekannt, die sie sich erschließen, und begleiten steuernd den Lernprozess. Dafür bedient sich die Hochschule des Blended-Learning-Systems und verknüpft asynchrone und synchrone Lehr-/Lernmethoden.

Im Fernstudium erschließen sich die Studierenden die modulbezogenen Kompetenzen im Wesentlichen durch die Bearbeitung der Studienhefte und weiterer Studienmaterialien wie E-Books, Begleithefte, Video-Tutorials inkl. der vorgesehenen Übungs- und Reflexionsaufgaben im Sinne asynchroner Lehre sowie durch die Erarbeitung zusätzlich empfohlener und weiterführender Literatur im Selbststudium (ca. 70 % des Kompetenzerwerbs). Die übrigen 30 % an Kompetenzen erwerben die Studierenden im Rahmen der „Kontaktblöcke“ im Sinne synchroner Lehre, die real an einem Studienzentrum oder als Live-Online-Seminare stattfinden. In der Lehr-/Lernform von seminaristischem Unterricht werden die durch die Studienmaterialien erworbenen Kompetenzen durch die Dozierenden ergänzend und vertiefend vermittelt sowie durch praxisorientierte Aufgabenstellungen und Fallstudien praktisch geübt. Jeweils am Samstag finden zwei Kontaktblöcke (à vier Unterrichtsstunden in den Zeiten 09:30 bis 12:45 Uhr sowie 13:15 bis 16:30 Uhr) in Form von realen Kontaktblöcken an dem jeweiligen hochschuleigenen Studienzentrum oder in Form von Live-Online-Seminaren statt. Im Bachelor- und Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ sind elf bis 13 Samstage pro Semester für Lehre in Kontaktblöcken oder Live-Online-Seminaren vorgesehen.

Zur Unterstützung der Studierenden, der Lehrenden und der Mitarbeiter:innen an den Studienzentren der Hochschule stellt die Hochschule zielgruppenorientierte Leitfäden zur Verfügung: „Leitfaden – Anleitung für Studienzentren“, „Leitfaden – Studien- und Prüfungsbetrieb“, „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“, „Leitfaden – Anleitung für Studierende“, „Leitfaden für Autor*innen“, „Informationen zur Nutzung der Online-Bibliothek“ und „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“.

Als internetbasierte Lern- und Informationsplattform stellt die Hochschule Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter:innen den „Online Campus“ zur Verfügung. Zur Vor- und Nachbereitung im Rahmen der Begutachtung hatten die Gutachter:innen Zugang zum Online Campus und konnten dort exemplarische Kursseiten einsehen, alle studiengangsbezogenen Studienhefte sowie die angesprochenen Leitfäden.

Die Studiengänge wurden im letzten Akkreditierungszeitraum in der virtuellen Variante mit Live-Online-Seminaren durchgeführt. Zur Begutachtung steht auch die Durchführung in Form mit samstäglichen realen Kontaktblöcken an Studienzentren der Hochschule an.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Sachstand

Im Curriculum werden an fachlichen Kompetenzen einerseits die Ausbildung zum wissenschaftlichen Arbeiten und andererseits die betriebswirtschaftswissenschaftlichen und managementbezogenen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Spezifika des Gesundheitswesens systematisch aufgebaut.

In den ersten beiden Semestern werden die Studierenden in das wissenschaftliche Arbeiten (Methodenlehre, qualitative und quantitative Methoden) sowie in wesentliche Funktionen der Betriebswirtschaftslehre, wie Controlling und Rechnungswesen, und Personalmanagement eingeführt. Die betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche werden im zweiten und dritten Semester fortgesetzt. Im Modul „Soft Skills“ erwerben die Studierenden kommunikative Kompetenzen. Anschließend wird die Gesundheit um die Perspektiven aus der Psychologie und Soziologie sowie aus der Ethik ergänzt. Zudem erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Gesundheitsberufen und nationalen und internationalen Versorgungsformen sowie mit den Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung. Dienstleistungsmanagement und Existenzgründung sind Themen im Übergang zum 3. Studienjahr. Im fünften Semester erwerben die Studierenden Grundlagen im Projektmanagement und der Organisationsentwicklung. Daran schließt sich im fünften und sechsten Semester die Praxisphase im Umfang von 18 CP an. Case Management in den Grundzügen und speziell im Gesundheitswesen ist im sechsten Semester vorgesehen. Zur Vertiefung wählen die Studierenden ein Wahlpflichtmodul aus den drei Angeboten „Sportmanagement“, „Pharmamanagement“ und „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ aus, das im sechsten und siebten Semester studiert wird. Die Wahlpflichtmodule enthalten zunächst Grundlagen, darauf aufbauend werden zwei Facetten des jeweiligen Bereiches behandelt, der Praxisbezug hergestellt und abschließend eine Zukunftswerkstatt als ein kreativer Workshop durchgeführt. Die Studierenden beenden das Studium mit der Erstellung der Bachelor-Thesis und dem Absolvieren eines Kolloquiums.

Im Modul M14 „Praxisphase“ (18 CP) ist eine Praktikumszeit von 450 Stunden enthalten und „soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in konkreten Praxissituationen fördern und entwickeln helfen, zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen sowie einen Einblick in das angestrebte Berufsbild eröffnen“ (§ 1 Praktikumsordnung, siehe Anlage zur Prüfungsordnung). Die Praxisphase ist in der Regel innerhalb von zwölf Wochen und bei maximal zwei verschiedenen Praxiseinrichtungen zu absolvieren. Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht (ca. 30 Seiten) und eine Präsentation (ca. 15 Minuten) vorgesehen. Für das Praxismodul können dokumentierte Leistungen aus der Berufspraxis oder anderweitige Praxisphasen angerechnet werden, § 8 Abs. 2 Praktikumsordnung. Entsprechend der Zielgruppe des Teilzeit-Fernstudiengangs geht die Hochschule auch weiterhin davon aus, dass die Studierenden wie bisher die Praxisphase überwiegend anrechnen lassen. Die Prüfungsleistung ist auch bei Anrechnung aufgrund einschlägiger beruflicher Tätigkeit zu erbringen. Im Studienverlaufsplan sind die in Modul M14 zu erwerbenden 18 CP keinen Semestern zugeordnet und werden bei der Berechnung der Regelstudienzeit von sieben Semestern nicht berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die schriftlichen Unterlagen ergänzend erläutert die Hochschule den Kompetenzerwerb der Studierenden im Blended-Learning-Konzept der Fernstudiengänge (Die Ausführungen gelten sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang):

Als Schwerpunkt der Kompetenzvermittlung sind die Studienmaterialien anzusehen, die für alle Lehrenden gleich und verbindlich sind. Zweiter Aspekt ist die Begleitung durch die Lehrenden über den gesamten Verlauf einer Lehrveranstaltung (Vor- und Nachbereitung der Kontaktblöcke bzw. der Live-Online-Seminare sowie die synchronen Lehrveranstaltungen selbst) im Sinne eines aktivierenden Lehrens und in Form einer seminaristischen, dialogischen Einübung. Lehre erfolgt an der DIPLOMA Hochschule in Form von seminaristischem Unterricht in kleinen Gruppen, mit Übungsaufgaben, Fällen o. Ä. Für die virtuelle Lehre werden die Lehrenden speziell geschult und verfolgen dadurch einen multimedialen Ansatz mit einem häufigen Methodenwechsel. Laut Hoch-

schule weisen die synchronen Lehrveranstaltungen (real oder live-online) hohe Anwesenheitszahlen auf. Die Live-Online-Seminare werden nicht aufgezeichnet. In einer dritten Stufe vertiefen die Studierenden die Inhalte im Selbststudium. Hierfür können Sie die Online-Bibliothek der Hochschule nutzen und die im Online Campus lehrveranstaltungsbezogenen Links zu weiterführender Literatur. Überdies werden sie in den synchronen Lehrveranstaltungen zur Beschäftigung mit weiterführender Literatur angeregt.

Ergänzend verweist die Hochschule darauf, dass die Studieninteressierten und Bewerber:innen bereits in der Studienberatung auf den vorgesehenen Workload im Studiengang aufmerksam gemacht werden. Zudem erfordert das Fernstudium ein hohes Maß an Selbstdisziplin und ein gutes Zeitmanagement der Studierenden. Die Hochschule unterstützt dabei mit Anleitungen sowie didaktisch mit dem Angebot von Foren, Gruppenarbeiten usw.

Die Gutachter:innen stellen eine aktive Einbeziehung der Studierenden in den seminaristischen Unterricht über Referate, Entwicklung eines seminareigenen Glossars, Erstellung von Medienunterlagen, Diskussionsrunden usw. fest. Ein häufiger Methodenwechsel in den Live-Online-Seminaren gewährleistet dort die studierendenzentrierte Lehre. Zudem konstatieren die Gutachter:innen vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-/Lernformen im Studiengangskonzept. Hinsichtlich der Studienvarianten (Fernstudium mit realen Kontaktblöcken und Fernstudium mit Live-Online-Seminaren) weisen die Gutachter:innen die Hochschule auf eine möglicherweise missverständliche Formulierung auf der Website hin („Studienform Fernstudium mit Präsenzseminaren und Online-Studium mit Live-Online-Seminaren an ausgewählten Studien- und Prüfungszentren der DIPLOMA Hochschule“). Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung wird die Website mit einer eindeutigen Formulierung versehen.

Daran anschließend thematisieren die Gutachter:innen die Qualität und das Niveau der Studienmaterialien. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung stehen den Gutachter:innen über den Zugang zum Online Campus sämtliche im Studiengang verwendeten Studienhefte und sonstigen Studienmaterialien zur Verfügung. Auf Nachfrage erläutert die Hochschule die Qualitätssicherung der Studienhefte. Zunächst erstellt ein:e Fachautor:in mit entsprechender fachlicher Expertise und Qualifikation ein Studienheft. Die Hochschule stellt hierfür einen Leitfaden zur Verfügung. Ferner erfolgt eine fachliche Prüfung des Studienheftes anhand der Modulbeschreibung und des Studienverlaufsplanes. Der Überprüfungssturnus eines Studienheftes dauert ca. zwei Jahre, bei dynamischen Änderungen kürzer, bei stabilen Themen teilweise auch länger. Für die Überwachung der Qualitätssicherung der Studienmaterialien stehen drei Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen mit Masterabschluss zur Verfügung. Die Gutachter:innen haben die bereitgestellten Studienmaterialien exemplarisch gesichtet und kritisieren das Niveau der Studienhefte, angeknüpft an die Kompetenzdimension des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung haben die Gutachter:innen ihre Monita anhand dreier Studienhefte (Studienhefte „BWL im Gesundheitswesen I“ – Nr. 052, „BWL im Gesundheitswesen II“ – Nr. 057 und Begleitheft „Empirische Sozialforschung“ – Nr. 301) exemplarisch verdeutlicht. Sie merken dazu inhaltliche sowie methodische Mängel an. Die Hochschule begründet im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife ausführlich, warum sie die Kritik an den Studienheften nicht für angebracht hält. Einerseits sei zu berücksichtigen, dass die erstgenannten Studienhefte im Studienverlauf zu Beginn eingesetzt werden und Grundlagen vermitteln. Es handelt sich dabei um eine einführende Lehrveranstaltung. Zweitens seien die beiden Studienhefte zusammen und ein drittes Studienheft Nr. 052 „Gesundheitsbetriebslehre – Übungen“ mit zu bedenken. Über die Wissens Ebene hinaus seien in den hinteren Kapiteln der Studienhefte sowie im Übungsheft Beispiele, Beispielrechnungen und Aufgaben auf den Ebenen des Verstehens, Anwendens, Evaluierens und Bewertens enthalten. Andererseits sei – in Bezug auf das dritte Studienheft – die unterschiedliche Funktion der Studienmaterialien zu beachten. Ein Begleitheft sei kein allein stehendes Studienheft, sondern müsse im Kontext eines Lehrbuchs, das als E-Book über den Online Campus zur Verfügung gestellt wird, gesehen werden. Es versteht sich als Lesehilfe für das modulbezogene, selektive Lesen des Lehrbuchs. Die Gutachter:innen nehmen die Begründung zur Kenntnis und stellen fest, dass sich die Modulbeschreibungen am Qualifikationsrahmen für deut-

sche Hochschulabschlüsse orientieren und die zu erwerbenden Kompetenzen die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse abbilden. Für deren Umsetzung ist das Blended-Learning-Konzept der Hochschule mit den unterschiedlichen Arten von Studienmaterialien und deren jeweiliger Funktion zu berücksichtigen. Sie konstatieren, dass die Studienhefte eingebettet sind in weitere Materialien und synchrone Lehrveranstaltungen und, dass die Betreuung und Anleitung durch die Lehrenden und übergreifende Betreuungsangebote mitzudenken sind. Im Sinne der Lehrfreiheit halten sie die Hochschule verantwortlich für die Umsetzung des Studiengangskonzepts in den Studienmaterialien.

In Bezug auf den Bachelorstudiengang erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Erfahrungen der Hochschule mit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Demnach erfolge die Anrechnung hauptsächlich von beruflichen Vorerfahrungen, Kompetenzen aus einer Ausbildung oder Kompetenzen, die durch Zertifikate bzw. Weiterbildungen nachgewiesen sind. Berufliche Erfahrungen würden selten auf Theorie-Module angerechnet, sondern auf den Workload der Praxisphase. Dabei wäre trotzdem die Prüfungsleistung im Modul „Praxisphase“ (18 CP) zu erbringen (Praktikumsbericht und Präsentation). Die Anrechnung erfolgt im Wege einer individuellen Prüfung der Anträge nach Inhalt und Niveau. Daran schließt sich die Frage nach der Evaluation des Praxismoduls an. Die Hochschule erläutert, dass die Evaluation der Praxisphase über den Praktikumsbericht durch das Prüfungsamt stattfindet. Geprüft werde insbesondere, dass im Bericht reflexive Anteile enthalten sind. Zudem geben die Studierenden Rückmeldungen zur Praxisphase und konkret zu Praxiseinrichtungen.

Hinsichtlich des Angebotes an Wahlpflichtmodulen stellt die Hochschule das Studiengangskonzept breit auf. Ausgehend von den Grundlagen der einzelnen Wahlbereiche schließen sich Lehrveranstaltungen mit spezifischen Themen an. Am Ende findet für jeden Wahlpflichtbereich eine Zukunftswerkstatt als ein kreativer Workshop mit aktuellen arbeitsfeldbezogenen Themen statt. Vor der Wahl informiert die Hochschule die Studierenden in Veranstaltungen. Der Wahlpflichtbereich „Pharmamanagement“ wird vorwiegend für Studierende angeboten, die ausgebildete Pharmazeutisch-technische Assistent:innen oder Pflegekräfte sind. Im Bereich „Sportmanagement“ werden Gesundheits- und Sportthematiken unter dem Aspekt der Prävention dargestellt. Am häufigsten wird der Wahlpflichtbereich „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ gewählt. Dabei geht es beispielsweise um gesunde Personalführung. Die Hochschule beschreibt diesbezüglich die theoriegeleitete Konzeption eines objektiven, validen und reliablen Wiedereingliederungsgesprächs.

Ein weiteres Thema sind die Grundlagen der Statistik, die nach Einschätzung der Gutachter:innen in dem sozialwissenschaftlich profilierten Studiengang beinhaltet sein sollten. Ebenso sind ihrer Meinung nach die Grundlagen der Gesundheitspolitik nicht im Modulhandbuch abgebildet. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Monita in den Modulbeschreibungen aufgenommen und entsprechend umgesetzt: Inhalte zur deskriptiven Statistik, zur induktiven Statistik sowie zur schließenden Statistik inklusive Testung werden nunmehr in einer neuen Lehrveranstaltung „Statistik“ im Modul M1 „Wissenschaftliches Arbeiten“ (8 CP) in den Studienverlauf implementiert. Grundlagen der Gesundheitspolitik werden in den Lehrveranstaltungen des Moduls M8 „Gesundheitswissenschaft und Gesundheitssysteme“ gestärkt und die verwendeten Studienhefte um entsprechende Inhalte ergänzt. Die Gutachter:innen nehmen die Überarbeitungen zur Kenntnis und befürworten die von der Hochschule avisierte unmittelbare Umsetzung für die nächste Studienkohorte.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Überdies sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums im konsekutiven Masterstudiengang unterscheidet sich geringfügig, je nachdem, ob der Studiengang im Wintersemester (Winter-Intake) oder Sommersemester (Sommer-Intake) begonnen wird.

Zu Beginn beschäftigen sich die Studierenden aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Grundlagen mit der Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie sowie dem Kontraktmanagement und der Verhandlungsführung. Daneben vertiefen sie ihre Vorkenntnisse in Bezug auf quantitative und qualitative Forschungsmethoden. Der Erwerb von Kompetenzen in der Personalführung sowie der Projektleitung schließt sich daran an sowie die Weiterentwicklung kommunikativer und rhetorischer Kompetenzen. Ergänzend arbeiten sich die Studierenden in das Innovationsmanagement ein und setzen sich mit der Implementierung und Evaluation neuer Konzepte auseinander. Im zweiten Studienjahr vertiefen die Studierenden theoretisch und handlungsorientiert ihre fachlichen Kompetenzen durch die Module M6 „Versorgungssituation und Versorgungskonzepte“ sowie M8 „Personalentwicklung und Wertemanagement im Gesundheitswesen“. Diese Module begleitend, können sie in einem Planspiel „Hospital Business Management“, M7, ihr theoretisches Wissen in einem praktischen Kontext unmittelbar erproben. Die fachlichen Aspekte werden um die Themen Wissens- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen ergänzt. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls rundet das zweite Studienjahr ab. Den Studierenden stehen die Module M10a „Management in Krankenhäusern und Kliniken (KuK)“ und M10b „Management in Gesundheitseinrichtungen und Pflegediensten (GuP)“ zur Auswahl, von denen sie eines studieren. In den Wahlpflichtmodulen lernen sie zentrale Aufgaben und strategische Herausforderungen des Managements in den jeweiligen institutionsspezifischen Bereichen kennen und können in der begleitenden Forschungswerkstatt ihr eigenes empirisches Forschungsprojekt verfolgen. Das Studium endet im fünften Semester mit der Erstellung der Master-Thesis und einem dazugehörigen Kolloquium.

Praxisphasen sind in den Masterstudiengang nicht integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Kompetenzaufbau im Fernstudiengang und dem Blended-Learning-Konzept der Hochschule sowie den dazu erfolgten Bewertungen der Gutachter:innen siehe die Ausführungen beim Bachelorstudiengang. Ebenso treffen die Bewertungen des Bachelorstudiengangs in Bezug auf das studierendenzentrierte Lehren und zur Transparenz der Studienvarianten auf den Masterstudiengang zu.

Auch bezogen auf den Masterstudiengang thematisieren die Gutachter:innen die Inhalte und das Niveau der Studienhefte, die gleichfalls über den Online Campus der Hochschule zur Verfügung standen und deren Erstellung und Überarbeitung entsprechend den Ausführungen zum Bachelorstudiengang qualitätsgesichert werden. Die Gutachter:innen rekurrieren exemplarisch auf die Begleithefte „Gesundheitsökonomie“ (Nr. 1004), „Gesundheitspolitik“ (Nr. 1374) und „Mixed Methods“ (Nr. 1007) und knüpfen die Mängel an die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse an. Auch im Fall des Masterstudiengangs hält die Hochschule die Kritik an den Studienmaterialien nicht für gerechtfertigt und setzt sich in der Stellungnahme mit den Monita der Gutachter:innen auseinander. Sie begründet ihre Ansicht mit der unterschiedlichen Funktion der Studienmaterialien, hauptsächlich mit der Wirkung der Begleithefte in Kombination mit einem Lehrbuch. Die Grundidee beim Einsatz eines Begleitheftes sei, dass die Studierenden sowohl das Begleitheft intensiv durcharbeiten als auch den darin eingebetteten Lesehinweisen für das Referenz-E-Book folgen. Weiterhin zeigt die Hochschule das den einzelnen Begleitheften zugrundeliegenden Lehrbuch auf. Zudem reflektiert die Hochschule über die Begleithefte und deren Inhalte und hält für zwei Begleithefte Ergänzungen (rechtliche Grundla-

gen, Praxisbeispiele) für möglich, die im nächsten Überarbeitungsturnus umgesetzt werden könnten. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßen die Ergänzungen. Eine Auflage zur Überarbeitung der Begleithefte wird im Anschluss an die Ausführungen nicht empfohlen.

In den Gesprächen vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule, dass Statistik im Studiengang randständig im Modul M3 „Empirische Methoden und Forschendes Lernen“ eingebettet ist und im Curriculum weiterführende statistische Verfahren zu stärken wären. Zudem sind nach Meinung der Gutachter:innen entsprechend der benannten Tätigkeitsfelder in Krankenhäusern und Rehakliniken Kompetenzen im Sozialrecht, insbesondere Sozialgesetzbuch (SGB) V, SGB IX und SGB XI erforderlich. Die Hochschule hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife über die Monita reflektiert und die Modulbeschreibungen angepasst. In Modul M3 wurde eine Lehrveranstaltung „Deskriptive und induktive Datenanalyse“ eingeführt, im Modul M1 „Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie“ eine Lehrveranstaltung „Sozialrechtliche Aspekte des Gesundheitsmanagements“. Zusammenfassend werden die inhaltlichen Ergänzungen von den Gutachter:innen positiv gewürdigt und die Umsetzung zeitnah empfohlen. Hinsichtlich der Forschungsmethoden empfehlen die Gutachter:innen über die Änderungen hinaus, die in Einzelfällen erfolgte Partizipation von Studierenden an Forschungsvorhaben zu fördern.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Überdies sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat zur Sicherung der Eingangsqualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.) und Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Alle Module der beiden Studiengänge werden innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Unterstützung bei der Organisation eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule erhalten die Studierenden durch das zentrale Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule. Mit der APP klausur@home ermöglicht die Hochschule für Einzelfälle, z. B. bei einer Praxisphase im Ausland, Online-Klausuren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Binnenstrukturierung der Studiengänge sind nach Einschätzung der Gutachter:innen Mobilitätsfenster gegeben. Entsprechende Beratungsangebote werden hochschulseitig vorgehalten. Erfahrungsgemäß ist die Mobilität der Studierenden in berufsbegleitend konzipierten Teilzeitstudiengängen gering, so übereinstimmende Meinung der Hochschule und der Gutachter:innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule richtet sich bei der Zusammensetzung ihres Lehrpersonals nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes: Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professoralem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Das hauptamtliche Personal deckt mindestens 50 % der Lehrverpflichtungen ab, dies wird in Berichtsform dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend jährlich nachgewiesen. Alle Lehrenden besitzen die Beschäftigungsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. sind diesem gemeldet worden.

Zur Verdeutlichung der Ausstattung des Bachelor- und des Masterstudiengangs mit hauptamtlichem Lehrpersonal hat die Hochschule je einen studiengangbezogenen Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus welcher der Titel, der Name und die Qualifikation der Lehrenden hervorgehen sowie die derzeitigen Lehrgebiete und die Lehrbelastung im Studiengang (ausgewiesen in Kontaktblöcken) und die Lehrbelastung in anderen Studiengängen (in Kontaktblöcken). Die Angaben beziehen sich auf die letzten zwei Semester bei Antragsstellung (Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022). Es wird die Lehre in den durchgeführten Varianten (Fernstudium mit realen Kontaktblöcken und Fernstudium mit Live-Online-Seminaren) abgebildet. Die vorliegenden zwei Studiengänge wurden in dem Studienjahr nur in der Online-Variante durchgeführt. Die letzten beiden Spalten bilden den durchschnittlichen Lehreinsatz pro Semester und den durchschnittlichen Lehreinsatz im Bachelorstudienengang bzw. im Masterstudienengang in Semesterwochenstunden (SWS) ab.

Zudem hat die Hochschule in einer Anlage die Kurz-Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden und Modulverantwortlichen in den Studiengängen gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete in den Studiengängen und das Lehrdeputat hervor.

Für Lehrende stellt die Hochschule den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ zur Verfügung. Darin werden die Lehrenden auf das Modulhandbuch sowie die Studienhefte verpflichtet, pädagogische Ziele der Hochschule angesprochen, eine Kurzbeschreibung verschiedener didaktischer Methoden sowie Hinweise zu Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und Anleitungen zur Nutzung des Online Campus und der Online Bibliothek gegeben. Das hausinterne Schulungskonzept für die im Online-Studium Lehrenden beinhaltet insbesondere technische sowie didaktisch-methodische Aspekte aufgrund der virtuellen Lehrmethoden. Die Hochschule bereitet die Lehrenden in einem mehrstufigen System an Weiterbildungsmodulen auf ihre Lehrtätigkeit vor und qualifiziert sie weiter. Anschließend finden regelmäßig kollegiale Coachings statt, die der Weiterqualifizierung auch erfahrener Lehrender und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen. Die Hochschule erwartet eine regelmäßige Teilnahme der online Lehrenden an diesen Trainings, auch aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Software.

Ergänzend beschreibt die Hochschule in den Gesprächen das Onboarding neuer Lehrbeauftragter. Sie stellt Angebote der Betreuung und Unterstützung zur (didaktischen) Weiterentwicklung der Lehrperson zur Verfügung. Durch die Lehrevaluation erfolgt regelmäßig eine Rückmeldung, ob (weitere) Schulungen angebracht sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule gibt in der Lehrverflechtungsmatrix die Quote an hauptamtlich Lehrenden in Höhe von 57,9 % an. Die Lehrquote der nebenamtlich Lehrenden beträgt dementsprechend 42,1 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix für das letzte Studienjahr abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden und einem Fernstudiengang angemessen. Sie heben die Qualifizierung der Lehrenden in der Online-Lehre positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Für den Masterstudiengang wird in der Lehrverflechtungsmatrix die Quote an hauptamtlich Lehrenden in Höhe von 74,2 % angegeben. Die Lehrquote der nebenamtlich Lehrenden beträgt dementsprechend 25,8 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch für den Masterstudiengang schätzen die Gutachter:innen die in der Lehrverflechtungsmatrix für das letzte Studienjahr abgebildete personelle Ausstattung sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht als adäquat ein.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden und einem Fernstudiengang angemessen. Sie heben die Qualifizierung der Lehrenden in der Online-Lehre positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.) und Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Aus der Institutionenbeschreibung der Studienzentren (Anlage „Studienzentren“) gehen die verfügbaren Räumlichkeiten sowie die technische und apparative Ausstattung der einzelnen Studienzentren hervor. Zudem werden für jedes Studienzentrum die Ausstattung der Bibliothek und der Zugang zu weiteren standortbezogenen (öffentlichen) Bibliotheken aufgeführt.

Die Hochschule verfolgt eine digital orientierte Strategie zur Bereitstellung von Literatur und stellt über den Online Campus ca. 49.000 E-Books und über 1.200 digitale Fachzeitschriften aus den Bereichen Gesundheit und Medizin, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Technik und Informatik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften und Gestaltung zur Verfügung. Es können insbesondere auf die studiengangsrelevanten Datenbanken Springer, DeGruyter, Hogrefe eLibrary, Elsevier eLibrary, SKV-Direkt, Thieme eRef, Thieme Klinik & Praxis, CINAHL und Beck eLibrary zugegriffen werden. Die Möglichkeit der Ausleihe steht z. B. über das Portal Ebook Central von ProQuest zur Verfügung. Content-select der Preselect.media GmbH bietet Recherchemöglichkeiten der Verlage Beltz, Kohlhammer, transcript, Ernst Reinhard, Campus, Waxmann usw. Über die Plattform LinkedIn Learning stehen Lehrvideos bereit.

Das technische und administrative Personal ist in der Anlage „Übersicht_Verwaltungspersonal“ studienzentrenbezogen gelistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten die räumlich-sächliche Ausstattung sowie die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal für angemessen, ebenso die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden jeweils zum Ende des Semesters bzw. zu Beginn des nachfolgenden Semesters an gesonderten Prüfungsterminen abgelegt und bei den Prüfungsformen Präsentation, Referat und Projektarbeit semesterbegleitend durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungen können bis zu zweimal (zuzüglich Freiversuchsregelung) wiederholt werden (Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen § 16 Abs. 1), die Module „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ und „Master-Thesis und Kolloquium“ können einmal wiederholt werden (ebd. § 16 Abs. 3).

Im Dezember des Vorjahres werden zentral durch das Prüfungsamt sämtliche Prüfungstermine festgelegt und anschließend den Studierenden und den prüfenden Lehrkräften verbindlich über den Online Campus bekannt gemacht. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt verbindlich mittels des Online Campus. Die Wiederholungsprüfungen finden im folgenden Prüfungszeitraum statt (ca. ein halbes Jahr später). Lehrende und Studierende informiert der „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“ mit einer detaillierten Darstellung der Prüfungsformen und deren Anforderungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 ff. Allgemeine Bestimmungen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Prüfungsordnung definiert und geregelt. In § 6 Abs. 1 Prüfungsordnung sind für den Bachelorstudiengang die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Bachelorstudiengang sind sechs Klausuren, drei Hausarbeiten, ein Referat, eine Präsentation als Gruppenarbeit, eine Projektarbeit mit Präsentation, eine Open Book Klausur (Wahlpflichtmodule), ein Praktikumsbericht mit Präsentation sowie die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vorgesehen. Pro Semester sind im Studienverlaufsplan zwischen einer und drei Prüfungen hinterlegt (bei den vier Prüfungen im 7. Semester handelt es sich bei zwei Prüfungen um die Bachelor-Thesis und das Kolloquium).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachter:innen der Feststellung, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden. Sie schätzen die Prüfungen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ein. Hinsichtlich der Varianz der Prüfungsformen stellen die Gutachter:innen fest, dass viele Module (sechs) mit einer Klausur abschließen (zzgl. eine Open Book Klausur). Die Gutachter:innen regen an, über Portfolio-Prüfungen nachzudenken.

Die Wiederholungsregelungen halten die Gutachter:innen für adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Im Studiengang könnte die Anzahl der Klausuren zugunsten von Portfolio-Prüfungen reduziert werden.

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 ff. Allgemeine Bestimmungen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Prüfungsordnung definiert und geregelt. In § 9 Abs. 1 Prüfungsordnung sind für den Masterstudiengang die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Folgende Prüfungsformen werden im Masterstudiengang genutzt: Eine Klausur, zwei Hausarbeiten, zwei Referate, zwei Präsentationen als Gruppenarbeit, eine Projektarbeit mit Präsentation, ein Testat mit Thesenpapier, ein Forschungsbericht (Wahlpflichtmodule) sowie die Master-Thesis mit Kolloquium. Im Studienverlaufsplan sind pro Semester zwischen einer und vier Prüfungen hinterlegt, wobei auch hier die Master-Thesis und das Kolloquium als einzelne Prüfungen gelten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass 42 CP von 120 CP durch das Bestehen von mündlichen Prüfungen vergeben werden. Sie thematisieren die Tiefe des Kompetenzerwerbs und die Breite der Substanz bei Prüfungen wie Referaten und Präsentationen im Masterstudiengang. Die Hochschule beschreibt das Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfungsabnahme und die Rolle des Prüfungsamtes dabei. Das Prüfungsamt gibt erforderlichenfalls Hinweise an die Dozierenden, etwa Reflexionsaufgaben zu stellen. Bei der Prüfungsform Präsentation als Gruppenarbeit und Referat erläutert die Hochschule, dass es durch die Feedbackschleifen zu einem umfassenden, über den Eigenanteil hinausgehenden Kompetenzerwerb kommt. Ergänzend verweist die Hochschule auf das Planspiel, bei dessen Durchführung den Dozierenden Kompetenzdefizite bei den Teilnehmer:innen auffallen und eine entsprechende Rückmeldung erfolgt. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife zur Varianz der Prüfungsformen und insbesondere mündliche vs. schriftliche Prüfungen Stellung genommen und erläutert ergänzend, dass die monierten mündlichen Prüfungen wie Präsentation, Testat oder Referat Kombinationsprüfungen in Verbindung mit einem schriftlichen Teil darstellen. Präsentation mit Gruppenarbeit bedeutet eine Mischung aus seminaristischem Vortrag und einem mehrseitigen Handout mit Literaturangaben. Bei der Projektarbeit mit Präsentation ist die Bearbeitung eines praxisnahen Falles des Themengebiets anhand der Stufen der Projektdurchführung sowie eine schriftliche Ausarbeitung erforderlich. Ein Testat mit Thesenpapier besteht aus einem Planspiel und einer schriftlichen Ausarbeitung, d. h. die Studierenden erhalten eine Teilnahmebescheinigung am Planspiel (Testat) und erstellen als Reflexionsaufgabe ein 10–12-seitiges Thesenpapier. Bei einem Referat sind 5–10 Seiten schriftliche Ausarbeitung vorgesehen. Zudem verweist die Hochschule auf den „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“. Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachter:innen der Feststellung, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden.

Die Gutachter:innen können die Begründung nachvollziehen und halten die Prüfungen für modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für beide Studiengänge jeweils einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Kontaktblöcke je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe, die Lehrveranstaltungen der Module sowie die Prüfungsform pro Modul und die Prüfungsanzahl pro Semester hervorgehen. Das Curriculum der Studiengänge ist grundsätzlich so konzipiert, dass

alle Module binnen eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu absolvieren sind.

Termine von Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren und Prüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Zu den Wiederholungsmöglichkeiten und der Anzahl der Prüfungen siehe Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4 MRVO. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Die Hochschule stellt an die Zielgruppe und an Fernstudiengänge angepasste Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Online Campus finden sich die Kontaktdaten von Ansprechpersonen, bspw. für die Studienberatung, bei Fragen betreffend das Prüfungsamt oder das Immatrikulationsamt. Ebenso können die Studierenden Kontakt zu Tutor:innen aufnehmen. Lehrende sowie Tutor:innen stehen den Studierenden telefonisch, per E-Mail, über den Online Campus oder persönlich im Rahmen von Lehrveranstaltungen beratend zur Verfügung. Zudem sind im Online Campus Leitfäden speziell für Studierende eingestellt. Im Rahmen einer akademischen Schreibberatung werden die Studierenden durch individuelles Feedback zum von ihnen eingereichten Text im Hinblick auf Optimierungspotenzial bei wissenschaftlichen Formulierungen, nicht jedoch zum Inhalt der Arbeit, unterstützt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Sachstand

Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Teilzeitstudium 22, 23 oder 24 CP erworben (ohne 18 CP für die Praxisphase).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für unterschiedliche Problemlagen der Studierenden stehen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Studierende können den unmittelbaren Kontakt mit Lehrenden suchen. Sie beschreiben positiv, wie Dozierende sie bei der Erstellung von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten begleiten. U. a. erhalten sie regelmäßig und zeitnah Feedback zu ihren Fragen. Zudem nutzen sie die von der Hochschule angebotene Schreibberatung.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements veröffentlicht die Hochschule im Online Campus Ansprechpersonen, an die sich Studierende wenden können. Die Hochschule beschreibt diesbezüglich sehr direkte Rückmeldungen der Studierenden und „kurze Wege“.

Auf Nachfrage beschreiben die Studierenden eine unterschiedliche Wahrnehmung der Bedeutung der Studienhefte. Den Workload im Rahmen der Selbststudienzeit erbringen sie beispielsweise durch weiterführende Literatur oder durch Gruppenarbeiten.

Die Studierenden berichten von Problemen bei der Prüfungsanmeldung, die zwischenzeitlich behoben wurden. Sie wünschen sich im Bachelorstudiengang mehr Projektarbeiten. Insgesamt loben die Studierenden die Unterstützung durch die Lehrenden. Die Online-Bibliothek schätzen sie wegen des einfachen Zugangs zu Literatur.

In Hinblick auf die Studiengebühren stellen die Studierenden das Kosten-Leistungsverhältnis dar. Zudem berichten sie von Stipendien, die sie in Anspruch nehmen.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und, dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module dauern maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im Teilzeitstudium werden pro Semester 23, 24 oder 25 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für unterschiedliche Problemlagen der Studierenden stehen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Studierende können den unmittelbaren Kontakt mit Lehrenden suchen. Sie beschreiben positiv, wie Dozierende sie bei der Erstellung von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten begleiten. U.a. erhalten sie regelmäßig und zeitnah Feedback zu ihren Fragen. Zudem nutzen sie die von der Hochschule angebotene Schreibberatung.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements veröffentlicht die Hochschule im Online Campus Ansprechpersonen, an die sich Studierende wenden können. Die Hochschule beschreibt diesbezüglich sehr direkte Rückmeldungen der Studierenden und „kurze Wege“.

Auf Nachfrage beschreiben die Studierenden eine unterschiedliche Wahrnehmung der Bedeutung der Studienhefte. Den Workload im Rahmen der Selbststudienzeit erbringen sie beispielsweise durch weiterführende Literatur oder durch Gruppenarbeiten.

Die Studierenden berichten von Problemen bei der Prüfungsanmeldung, die zwischenzeitlich behoben wurden. Masterstudierende, die zu Brückenkursen verpflichtet sind, monieren die Organisation, da sie parallel zu Lehrveranstaltungen liegen können. Insgesamt loben die Studierenden die Unterstützung durch die Lehrenden. Die Online-Bibliothek schätzen sie wegen des einfachen Zugangs zu Literatur.

In Hinblick auf die Studiengebühren stellen die Studierenden das Kosten-Leistungsverhältnis dar. Zudem berichten sie von Stipendien, die sie in Anspruch nehmen.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und, dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Sie melden der Hochschule zurück, dass verpflichtende Brückenkurse ungünstig parallel zu Lehrveranstaltungen liegen können und empfehlen, dies zu vermeiden. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module dauern maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.) und Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Der Bachelor- und der Masterstudiengang sind als Fernstudiengänge in Teilzeit konzipiert, bei denen die samstäglichen Kontaktzeiten (synchrone Lehre) entweder durch reale Kontaktblöcke an Studienzentren der Hochschule absolviert werden oder in Form eines Online-Studiums mit Live-Online-Seminaren.

Der Kompetenzerwerb wird primär über entsprechend aufbereitete Studienhefte im zeit- und orts-unabhängigen Studium erreicht. Im Sinne des Blended-Learning-Modells greifen die Lehrenden in den Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren die Inhalte der Studienhefte auf, erläutern und vertiefen diese und stellen über praxisorientierte Aufgabenstellungen oder Fallstudien einen Anwendungsbezug her, sodass die Studierenden ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten um eine handlungsorientierte Perspektive erweitern.

Die Studierenden haben Zugang zur Lernplattform Online Campus. Dort werden frühzeitig die Termine der Kontaktblöcke und etwaige organisatorische Änderungen sowie die Prüfungstermine bekannt gegeben. Live-Online-Kontaktblöcke werden am Samstag ebenfalls über den Online Campus durchgeführt. Klausuren finden in der Live-Online-Studienvariante am jeweiligen Prüfungszentrum statt, an dem die Studierenden angemeldet sind. Außerdem stehen online Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Die Hochschule schult systematisch Lehrende der Online-Variante in didaktischer und methodischer Hinsicht. Studienbewerber:innen werden über die technischen Anforderungen für die Teilnahme an der Online-Studienvariante informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die Funktionalität der Live-Online-Veranstaltungen nachvollziehbar beschrieben und in den Gesprächen mit den Gutachter:innen erläutert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule ferner über umfangreiche Erfahrung mit der Durchführung von Fernstudiengängen. Die Teilzeitform ist im jeweiligen Studienverlaufsplan abgebildet und das Teilzeitstudium nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.) und Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In den semesterweise stattfindenden Konferenzen des Fachbereichs werden wichtige Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten diskutiert, sodass aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung in die Lehre und Curricula der Studiengänge Eingang finden.

Durch regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Studienmaterialien werden diese ebenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Hochschule hat für jeden Studiengang eine Übersicht über die vorgesehenen Studienmaterialien eingereicht, aus der das Thema, der:die Verfasser:in (einschließlich Qualifikation), der Stand und das Revisionsdatum ersichtlich sind. Die Autor:innen der Studienhefte und Begleithefte werden mit einem Leitfaden zur Erstellung der Materialien unterstützt.

Ergänzend wird die Einbeziehung neuer Impulse aus der Wissenschaft in die Studiengänge durch die hochschuleigenen Forschungsstellen gefördert. Forschungsaktivitäten der Hochschule werden über die Website www.science.de kommuniziert. Die Hochschule informiert hier über Forschungsergebnisse. Studierende, die sich an Forschungsprojekten beteiligen möchten, finden hier Ansprechpersonen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht einen „kontinuierlichen Rückkopplungsprozess zwischen Studiendekan:innen, Modulverantwortlichen, Autor:innen und Lehrenden“ und erläutert in den Gesprächen die semesterweise stattfindenden Online-Konferenzen des Fachbereichs ergänzend, dass es darüber hinaus pro Semester eine Online-Konferenz der Lehrenden gibt, insbesondere zu didaktischen Themen. Zudem erhält die Hochschule Rückmeldung von Lehrenden sowie von Studierenden durch die Lehrevaluation oder über das Beschwerdemanagement. Die Studierenden sind an den Studiengangskonferenzen beteiligt.

Die Qualitätssicherung zur Erstellung und Weiterentwicklung der Studienhefte wurde bereits unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1–3, 5 ausführlich dargestellt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen hat die Hochschule Instrumente etabliert, die im Studiengang die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleisten. Der fachliche Diskurs wird systematisch berücksichtigt, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich überprüft und angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt über die Evaluation der Lehr-, Lern- und Prüfungsqualität.

Hinsichtlich der Lehrqualität beruft sich die Hochschule auf die qualitätsgesicherten Berufungs- und Einstellungsprozesse. Weiterhin verweist sie auf den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ sowie das hochschuleigene Schulungskonzept für alle im Online-Studium eingesetzten Lehrenden. Studierende werden ebenfalls in einem eigenen Leitfaden über die Anforderungen im Rahmen eines Fernstudiengangs sowie dessen Durchführung informiert.

Ein optimaler Studienablauf und eine individuelle Betreuung wird durch die entsprechende Kommunikation und Beratungsangebote gewährleistet. Diese sollen die richtige Studienwahl, die Anrechnung von Leistungen, den Studiengangswechsel usw. sichern. Die Hochschule benennt diesbezüglich ebenfalls zielgruppenorientierte Leitfäden und interne Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen.

Alle Studienzentren sind in das Prüfungswesen der Hochschule integriert: Das zentrale Prüfungsamt der DIPLOMA Hochschule sichert die Qualität und das Niveau der Prüfungsleistungen. Die Prüfungspläne werden zentral von der Hochschule erstellt. Zur Qualitätssicherung der Studienhefte siehe Kriterium § 13.

Die Evaluationen zur Qualitätssicherung der Lehre findet auf drei Ebenen statt, die Evaluation der Studiengänge ist in der Evaluationsordnung vom 27.05.2021 geregelt:

Zunächst werden semesterweise die Lehrveranstaltungen evaluiert (§ 4 Evaluationsordnung). Die Daten werden online mittels standardisierter Fragebögen erhoben. Die Fragen beziehen sich auf die Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien, die Beurteilung der Dozierenden und der Online-Lehre, die Bewertung von Inhalten und Lernzielerreichung sowie die Einschätzung des Workloads und die Bewertung zum Gesamteindruck der Lehrveranstaltung. Freitextangaben sind möglich. Die Studiendekan:innen erhalten die Auswertungen, daran schließen sich erforderlichenfalls Gespräche der Leitung des Ressort Qualitätssicherung mit den Studiendekan:innen sowie ggf. weitere Gespräche der Studiendekan:innen mit Modulverantwortlichen und Lehrenden an.

Auf der zweiten Ebene werden systematisch hochschulweite Absolvent:innenbefragungen unmittelbar zum Ende des Studiums vorgenommen. Diese beinhaltet, neben soziodemografischen Fragen, allgemeine Fragen zum Studium, zum Kompetenzerwerb, zum Theorie-Praxis-Transfer, zur Lehre und Didaktik, zu Service und Support, zum persönlichen Ertrag und Nutzen des Studiums sowie zu Studierbarkeit und Workload.

Eine Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse erfolgt auf der dritten Ebene. Befragt werden Absolvent:innen, deren Studienabschluss zum Befragungszeitpunkt ca. drei Jahre zurückliegt. Die Fragen beziehen sich auf die rückwirkende Beurteilung des Studiums hinsichtlich der praxisrelevanten Inhalte sowie auf die individuelle berufliche Entwicklung seit dem Abschluss. Für die beiden jungen Studiengänge liegen noch keine Erhebungen und Daten der Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse vor, da seit Studienabschluss der ersten Kohorte weniger als drei Jahre vergangen sind.

Die Hochschule hat sämtliche Fragebögen eingereicht sowie einen Evaluationsbericht bezogen auf die beiden Studiengänge.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Sachstand

Aus dem Evaluationsbericht (Bezugszeitraum Wintersemester 2021/2022, n= 112, und Sommersemester 2022, n=85) resümiert die Hochschule eine positive Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien und der Dozierenden, die für ein positives und kooperatives Lernklima sorgen. Ferner melden die Studierenden den vorgesehenen Kompetenzzuwachs sowie die Verknüpfung der Lerninhalte mit der beruflichen Tätigkeit zurück. Der Zeitaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungen wird homogen als „angemessen“ beurteilt.

Zur Darstellung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung wurden zwei Semester zusammengefasst (n=7). Insbesondere der Kompetenzerwerb und Theorie-Praxis-Transfer sowie Service und Support durch die Hochschule wird von allen Befragten gleichermaßen positiv beurteilt. Insgesamt hat das Studium die Erwartungen der rückmeldenden Absolvierenden in großem Ausmaß erfüllt, teilweise hätten sich die Studierenden mehr Unterstützung bei der Vorbereitung der Prüfungsleistungen gewünscht. In Hinblick auf Studierbarkeit und Workload waren der Umfang des Lernstoffs und die Anforderungen an das Selbststudium gut zu bewältigen, die Bearbeitung der Studienmaterialien war zeitlich angemessen, der zeitliche Aufwand für Präsenzlehrveranstaltungen wurde retrospektiv etwas verhaltener rückgemeldet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen den Evaluationsbericht zur Kenntnis. Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass die „Prüfungsqualität“ nicht über Parameter evaluiert wird. Ausgehend davon, dass sich die einzelnen Prüfungen an den jeweiligen Modulzielen orientieren, ist vorwiegend die Qualität der Abschlussarbeit ein Merkmal, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Ferner informiert die Hochschule, dass die Lehrevaluation um die Selbstevaluation der Studierenden durch Fragen nach ihrem Beitrag zur Lehrveranstaltung und zum Kompetenzerwerb sowie um die Perspektive der Lehrenden auf die Lehrveranstaltung erweitert wird. Evaluationsergebnisse werden mit den Studierenden besprochen. Studierende nehmen neben der formalen Beteiligung in Hochschulgremien an Studiengangskonferenzen teil.

Weiterhin beschreibt die Hochschule sehr direkte Rückmeldungen der Studierenden, unabhängig von einer formalen Lehrevaluation, z. B. zur Verbesserung der Reihenfolge von Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Dem Evaluationsbericht liegen ebenfalls die Evaluationsergebnisse des Wintersemesters 2021/2022 (n=29) und Sommersemesters 2022 (n=36) zugrunde. Die Hochschule fasst auch hier eine äußerst positive Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien sowie der Dozierenden in der Online-Lehre zusammen. Die Studierenden melden fachlich kompetente und kooperative Lehrende zurück, die die Inhalte strukturiert, verständlich und mit Praxisbezug vermitteln. Kritische Einzelmeinungen in den Rückmeldungen ist die Hochschule mit Gesprächen mit den betroffenen Lehrenden begegnet. Diesen Lehrkräften wurde die erneute Teilnahme an der hochschuleigenen, didaktischen Schulung für die Online-Lehre empfohlen. Anschließend wird der Erfolg der Maßnahmen in den zukünftigen Lehrevaluationen überprüft. Die Lernziele wurden in hohem Maße erreicht, der Zeitaufwand für die Lehrveranstaltungen wurde deutlich als „angemessen“ bewertet.

Erste Absolvent:innen konnten erst im Sommersemester 2022 (n=4) befragt werden. Die Befragten schätzen den Kompetenzerwerb und den Theorie-Praxis-Transfer grundsätzlich positiv ein. Als nicht ausreichend wurde die Frage von Absolvent:innen beantwortet, ob theoretische Inhalte und deren Umsetzung Gegenstand von Lehrveranstaltungen waren. Ebenso verhaltener beurteilten die Absolvent:innen, dass der Abschluss dazu befähigt, in Zukunft auf einem höheren Niveau zu arbeiten. Nach Recherchen der Hochschule liegt das daran, dass sie – aufgrund des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen – bereits mit leitenden Tätigkeiten betraut wurden, die ansonsten eher mit einem Masterabschluss ausgeübt werden müssten. Sehr positiv bewerteten die Absolvent:innen Lehre und Didaktik, außerordentlich positiv Service und Support durch die Hochschule sowie die Studierbarkeit und den Workload im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen den Evaluationsbericht zur Kenntnis. Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass die „Prüfungsqualität“ nicht über Parameter evaluiert wird. Ausgehend davon, dass sich die einzelnen Prüfungen an den jeweiligen Modulzielen orientieren, ist vor allem die Qualität der Abschlussarbeit ein Merkmal, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Ferner informiert die Hochschule, dass die Lehrevaluation um die Selbstevaluation der Studierenden durch Fragen nach ihrem Beitrag zur Lehrveranstaltung und zum Kompetenzerwerb sowie um die Perspektive der Lehrenden auf die Lehrveranstaltung erweitert wird. Evaluationsergebnisse werden mit den Studierenden besprochen. Studierende nehmen neben der formalen Beteiligung in Hochschulgremien an Studiengangskonferenzen teil.

Weiterhin beschreibt die Hochschule sehr direkte Rückmeldungen der Studierenden, unabhängig von einer formalen Lehrevaluation, z. B. zur Verbesserung der Reihenfolge von Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.) und Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Sachstand

Das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen hält die Hochschule insbesondere aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des Fernstudiums für umgesetzt. Das Konzept der Hochschule zu Gender Mainstreaming und zum Diversity Management wurde eingereicht.

Studierenden in besonderen Lebenslagen kommt laut Hochschule die räumliche und zeitliche Flexibilität des Fernstudiums entgegen. Zudem verweist die Hochschule auf die Möglichkeit der studiengebührenfreien Verlängerung des Studiums um bis zu vier Semester.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Diese Regelung ist auch anwendbar für Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Im Sinne eines Nachteilsausgleichs bietet die Hochschule über die APP Klausur@home an, Klausuren bzw. schriftliche Prüfungen in elektronischer Form zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten das Gender- und Diversity-Konzept hauptsächlich durch das örtlich und zeitlich flexible Fernstudium für umgesetzt: Die online durchgeführten Seminare lassen eine räumlich unabhängige Teilnahme zu, sodass eine chancengleiche Teilhabe ermöglicht wird. Studierende mit Mobilitätsbehinderung finden in der Regel barrierefreie Zugänge zu den Studienzentren vor. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass sie das Konzept des Fernstudiums einerseits als Chance für Berufstätige sehen und andererseits als Möglichkeit, Menschen unterschiedlichen Alters oder in besonderen Lebenssituationen (z. B. Pflegende, Alleinerziehende) einzubeziehen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist nach Meinung der Gutachter:innen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Christian Kopkow, Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg
- Prof. Dr. Bernhard Langer, Hochschule Neubrandenburg
- Prof.in Dr.in Melanie Deutmeyer, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Ravensburg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Jan Geishendorf, Sana Kliniken Leipziger Land, Borna

c) Studierende

- Jule Güldenpfennig, Pädagogische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Gesundheitsmanagement B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	11	9	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	10	8	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	16	13	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	19	14	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2020	10	10	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	15	10	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2019	14	8	4	4	29%	4	4	29%	4	4	28,57%
WS 2018/2019	12	11	2	2	17%	5	5	42%	5	5	41,67%
Insgesamt	107	83	6	6	6%	9	9	8%	9	9	8,41%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Gesundheitsmanagement B.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	1	6	0	0	0
WS 2021/2022	1	1	0	0	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
Insgesamt	2	7	0	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Gesundheitsmanagement B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	4	3	0	0	7
WS 2021/2022	2	0	0	0	2
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0

Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Gesundheitsmanagement M.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	6	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	16	12	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	12	9	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2020	9	6	6	3	67%	6	3	67%	6	3	66,67%
WiSe 2019/2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2018/2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	43	33	6	3	14%	6	3	14%	6	3	13,95%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Gesundheitsmanagement M.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	0	6	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WiSe 2019/2020	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	0	0	0
WiSe 2018/1029	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	6	0	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Gesundheitsmanagement M.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	6	0	0	0	6
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WiSe 2019/2020	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	0	0	0
WiSe 2018/1029	0	0	0	0	0

4.2 Daten zur Akkreditierung Studiengang 01 Gesundheitsmanagement (B.A.) und Studiengang 02 Gesundheitsmanagement (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	04.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	01.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter:innen des Fachbereichs Gesundheit und Soziales, des Ressorts Qualitätssicherung, des Prüfungsamtes und der Studiengangsentwicklung/Akkreditierung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie eine Gruppe von Studierenden des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Gesundheitsmanagement“ sowie weiterer Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Den Gutachter:innen stand ein Zugang zum Online Campus der DIPLOMA Hochschule (das Nutzerprofil umfasste neben den allgemeinen Bereichen auch den Zugang zu exemplarischen Kursseiten) zur Verfügung.

Erstakkreditiert am: 14.09.2018	Von 01.10.2018 bis 30.09.2023
Begutachtung durch Agentur:	FIBAA

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)